

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert **durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335)**, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Gesetzliche Grundlagen; Widmung und Arten der Kindertageseinrichtungen
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Personal
- § 4 Gebühren
- § 5 Verwaltung
- § 6 Beiräte

II. Aufnahme und Verbleib

- § 7 Antrag zur Aufnahme
- § 8 Aufnahme
- § 9 Grundsätze für die Vergabe von Plätzen in städtischen Kindertageseinrichtungen

III. Besuchsregelung

- § 10 Öffnungszeiten
- § 11 Besuchsregelung

IV. Ausschluss und Abmeldung

- § 12 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung
- § 13 Abmeldung

V. Sonstiges; Schlussbestimmung

- § 14 Qualifizierte Tagespflege
- § 15 Haftung
- § 16 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Gesetzliche Grundlagen; Widmung und Arten von Kindertageseinrichtungen

(1) Die Stadt betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen.

(2) Kindertageseinrichtungen der Stadt sind:

1. „Kinderkrippen“ für Kinder in der Regel von der achten Lebenswoche bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres;
2. „Kindergärten“ für Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung;
3. „Kinderhorte“ für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse Grundschule, in Ausnahmefällen bis zum Ende der sechsten Klasse der Mittelschule;
4. „Kinderhorte an Förderzentren“ für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der sechsten Klasse, in Ausnahmefällen bis zum Ende der Schulpflicht;
5. „Horte für Mittelschülerinnen und Mittelschüler“, auch Schülertreffs genannt (fünfte bis neunte Klasse Mittelschule);
6. verzahnte Arbeitsformen von Kinderhort und Ganztagsgrundschule in gebundener und offener Form (Integrierte Ganztagsbildung) für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse Grundschule;
7. „Häuser für Kinder“ für Kinder verschiedener Altersgruppen.

(3) Modellversuche oder andere Formen einrichtungsbezogener Betreuung (wie z. B. kurzfristiger Betreuungsbedarf) im Bereich der Kindertageseinrichtungen können durchgeführt werden; in diesen Fällen, über die die Verwaltung des Jugendamts entscheidet, kann von Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.

(4) Das Betriebsjahr dauert vom 1. September bis 31. August des folgenden Jahres.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Mit dem Betrieb der Einrichtungen verfolgt die Stadt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 1 genannten Kindertageseinrichtungen.

(2) Die Stadt ist gemeinnützig tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält bei Auflösung einer Einrichtung nicht mehr als ihre eingebrachten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der in § 1 genannten Einrichtungen ist das Vermögen ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden.

§ 3 Personal

(1) Die Stadt stellt das im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird gemäß §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal sichergestellt.

§ 4 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 5 Verwaltung

Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind ein Bereich innerhalb des Jugendamts.

§ 6 Beiräte

(1) Bei allen Kindertageseinrichtungen ist gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG ein Elternbeirat einzurichten, den die Erziehungsberechtigten in der Regel wählen. Er ist bei allen wichtigen Entscheidungen gemäß Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG zu hören.

(2) Der Elternbeirat hat einmal jährlich gegenüber den Erziehungsberechtigten und dem Träger einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(3) Ohne konkrete Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden von der Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.

(4) Das Jugendamt unterstützt die Bildung eines Gesamtelternbeirates. Er ist bei allen wichtigen Entscheidungen zu hören, die die Kindertageseinrichtungen als Gesamtheit betreffen.

II. Aufnahme und Verbleib

§ 7 Antrag zur Aufnahme

(1) Der Antrag wird in einem Gespräch zwischen Personensorgeberechtigten und Leitung der Kindertageseinrichtung oder von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern ausgefüllt.

(2) Der Antrag auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung wird an den ortsüblich bekannt gegebenen Antragstagen gestellt. Eine spätere Antragstellung oder Antragstellung während des Betriebsjahres ist in Ausnahmefällen möglich. Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.

(3) Während des Betriebsjahres frei werdende Plätze werden wieder belegt.

(4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Falsche Angaben können zur Ablehnung eines Antrags bzw. zu Rücknahme oder Widerruf einer Platzzusage führen.

(5) Für Horte in Form der Integrierten Ganztagsbildung erfolgt der Antrag zur Aufnahme bei der Schulanmeldung.

§ 8 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe der §§ 8 und 9. Die Personensorgeberechtigten werden von der Entscheidung schriftlich nach Ablauf der Antragsfrist durch die Kindertageseinrichtungsleitung verständigt.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für das Kind die zuletzt fällige Früherkennungsuntersuchung nachgewiesen wird. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

(3) Kinder mit einer Behinderung werden aufgenommen, wenn eine Integration möglich ist, eine gegebenenfalls notwendige therapeutische Versorgung und die notwendige Personalausstattung sichergestellt sind.

(4) Es werden vorrangig Kinder aufgenommen, die ihren Wohnsitz in Nürnberg haben.

(5) Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen oder von ihr beauftragte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter schließen mit den Personensorgeberechtigten der Kinder eine nutzungszeitbezogene Betreuungsvereinbarung ab. Die mit der Einladung zu einem Aufnahmegespräch genannten erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.

§ 9 Grundsätze für die Vergabe von Plätzen in städtischen Kindertageseinrichtungen

(1) Eine Aufnahme in Kinderkrippen für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Ein Kinderkrippenplatz wird grundsätzlich bis zum Ende des Betriebsjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, vergeben.

Ein Kinderkrippenplatz kann auch an zwei Kinder vergeben werden (halber Platz). Die Nutzung wird dann in der Betreuungswoche zwischen den zwei Kindern tageweise (2 und 3 Tage) aufgeteilt.

(2) Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Ende des Betriebsjahres vor dem Schuleintritt vergeben.

(3) Die Vergabe der Plätze in Kinderhorten erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. das Wohl des Kindes ist nicht gesichert;
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten;

3. das Kind besucht die erste Klasse;
4. das Kind hat einen besonderen Sprachförderbedarf;
5. das Kind nutzt die Einrichtung während der gesamten, täglichen Öffnungszeiten;
6. das Kind lebt in einer schwierigen familiären Situation;
7. ein Geschwisterkind besucht oder mehrere Geschwisterkinder besuchen die Einrichtung;
8. das Kind wohnt im Einzugsbereich (Schulsprengel) der Einrichtung.

Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Kriterien erfüllen.

Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, die die meisten Kriterien nach Satz 1 Nrn. 3 bis 8 erfüllen. Ein Kinderhortplatz wird grundsätzlich bis zum Ende des Betriebsjahres vor dem Wechsel in die fünfte Klasse vergeben; in Ausnahmefällen können Kinder bis zum Ende des Betriebsjahres vor dem Wechsel in die siebte Klasse Mittelschule im Hort bleiben.

(4) Ein Platz in einem Kinderhort am Förderzentrum wird in der Regel bis zum Ende des Betriebsjahres vor dem Wechsel in die siebte Klasse, in Ausnahmefällen bis zum Ende der Schulpflicht vergeben. Es werden vorrangig Kinder aus Förderzentren aufgenommen.

(5) Die Aufnahme in Horte in Form der Integrierten Ganztagsbildung erfolgt unabhängig von den oben genannten Kriterien und im Zusammenhang mit der Schulanmeldung für Ganztagsgrundschulen.

III. Besuchsregelungen

§ 10 Öffnungszeiten

(1) Kinderkrippen, Kindergärten und Häuser für Kinder sind montags bis freitags in der Regel täglich bis

zu zehn Stunden und insgesamt wöchentlich bis zu 50 Stunden geöffnet mit Ausnahme der eingruppierten Einrichtungen.

(2) Kinderhorte sind in der Regel montags bis freitags maximal 40 Stunden wöchentlich geöffnet und von 8 Uhr bis 11 Uhr geschlossen. Während der Schulferien sind die Kinderhorte durchgehend maximal 55 Stunden wöchentlich geöffnet.

(3) Der Hort in Form der Integrierten Ganztagsbildung am Standort Michael-Ende-Schule ist während des regulären Schulbetriebes montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 16 Uhr, freitags von 8 Uhr bis Schulschluss mittags gebührenfrei geöffnet. Die gebührenpflichtige Randzeitbetreuung erfolgt montags bis freitags ab 6.30 Uhr bis 8 Uhr und montags bis donnerstags ab 16 Uhr bis 17.30 Uhr bzw. freitags ab Schulschluss bis 17.30 Uhr. Während der Schulferien ist der Hort in Form Integrierter Ganztagsbildung am Standort Michael-Ende-Schule durchgehend maximal 55 Stunden wöchentlich geöffnet.

(4) Die konkreten Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung mit Ausnahme der pädagogischen Kernzeit werden von der Kindertageseinrichtungsleitung nach Anhörung des Elternbeirates zu Beginn eines jeden Betriebsjahres (§ 1 Abs. 4) festgelegt.

(5) Die Betreuungszeit für das einzelne Kind soll in der Regel neun Stunden täglich nicht überschreiten.

(6) Kindertageseinrichtungen sind während der Sommerferien bis zu drei Wochen, zwischen Heilig Abend und Neujahr, am Faschingsdienstag ab 12 Uhr, am Gründonnerstag und am Dienstag nach Ostern geschlossen. Hinzu kommen bis zu fünf Team-Tage, die terminlich mit dem Elternbeirat abgestimmt werden. Über weitere Schließtage entscheidet die jeweilige Kindertageseinrichtungsleitung nach Befragung der Erziehungsberechtigten. Im Bedarfsfall wird eine Betreuung in einer Notgruppe oder in einer anderen Einrichtung angeboten. Für Horte in Form der Integrierten Ganztagsbildung können in den Schulferien auch andere Schließzeiten möglich sein.

(7) Die Schließungszeit darf 30 Tage pro Jahr nicht überschreiten, davon ausgenommen sind bis zu fünf zusätzliche Schließtage, die der Fortbildung dienen.

§ 11 Besuchsregelung

(1) Der Besuch der Einrichtung muss regelmäßig erfolgen. Die vereinbarte Betreuungszeit ist einzuhalten. Während der pädagogischen Kernzeit können die Kinder nicht gebracht und abgeholt werden. Die Buchungszeiten müssen die pädagogischen Kernzeiten jeweils im vollen Umfang einschließen. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes kann im Einzelfall von der Kernzeitenregelung abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Verwaltung des Jugendamts auf Antrag.

Es gelten Montag bis Freitag folgende pädagogische Kernzeiten:

- a) Kinderkrippen:
Pädagogische Kernzeit täglich von 9 Uhr bis 12.30 Uhr
- b) Kindergärten:
Pädagogische Kernzeit täglich von 9 Uhr bis 13 Uhr.
Ausnahmen, insbesondere für Kinder, die Schulvorbereitende Einrichtungen besuchen, sind möglich.
- c) Kinderhorte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4:
Pädagogische Kernzeit von 13.15 Uhr bis 15.30 Uhr während des regulären Schulbetriebes.
Die Kernzeit muss an vier Tagen pro Woche gebucht werden.

- d) Häuser für Kinder nach § 1 Abs. 2 Nr. 7:

Die Kernzeiten richten sich nach den entsprechenden Kernzeiten der jeweiligen Altersstufe.

Die Kernzeitenregelung gilt nicht für Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 und 6 dieser Satzung.

(2) Wenn ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 IfSG leidet oder in Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

IV. Ausschluss und Abmeldung

§ 12

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

1. innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist;
2. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
3. es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fernbleibt;
4. die Besuchsgebühr und/ oder das Verpflegungsgeld trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wird;
5. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person (§ 7 Abs. 4) einen Kindertageseinrichtungsplatz erhalten haben;
6. die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten.

(2) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Verwaltung des Jugendamts auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vorher sind die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten zu hören. Der Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten bzw. den Erziehungsberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von zwei Wochen bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung in Fällen des Abs. 3 und aus sonstigen dringenden Gründen bleibt hiervon unberührt.

(3) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch auszuschließen, wenn die in § 11 Abs. 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind, wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet.

(4) Bei Integrierter Ganztagsbildung kann der Ausschluss grundsätzlich nur in Abstimmung mit der Grundschule für die Zeiten im Integrierten Hort während des regulären Ganztagsbetriebes erfolgen. In den Fällen des Ausschlusses vom Besuch der Randzeitenbetreuung gelten die Bestimmungen des Abs. 1 bis Abs. 3.

§ 13

Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes von einer Kindertageseinrichtung ist jeweils zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtungsleitung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
- (2) Zum Ende des Monats Juli ist eine Abmeldung nicht möglich.
- (3) Bei Integrierter Ganztagsbildung kann die Abmeldung für Zeiten im Integrierten Hort während des regulären Ganztags schulbetriebes grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres/Betriebsjahres in Abstimmung mit der Grundschule erfolgen. In den Fällen der Abmeldung vom Besuch der Randzeitenbetreuung gelten die Bestimmungen des Abs. 1.

V. Sonstiges; Schlussbestimmung

§ 14

Qualifizierte Tagespflege

Die qualifizierte Tagespflege richtet sich nach den Bestimmungen des BayKiBiG und der AVBayKiBiG.

§ 15

Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Für Schäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. Eine Haftung der Stadt wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (KindertageseinrichtungsS – KitaS) vom 10. August 2015 (Amtsblatt S. 328) außer Kraft.